

die Besetzungsproblematik in Bernolds Werk dann erst wieder ab der Mitte der achtziger Jahre; ausführlich behandelt er nämlich die Schismen, die zahlreiche deutsche Bistümer am Ende des 11. Jahrhunderts spalteten. Dabei ergreift er vehement Partei für die päpstlichen Prätendenten und diffamiert die königlichen Kandidaten meist als Simonisten⁵²; aber eine grundsätzliche Diskussion der Befugnisse des Königs bei der Bestellung von Kirchen fehlt auch hier in der Regel noch⁵³. Nur ein einziges Mal ist in Bernolds Chronik daher von einem Investiturverbot die Rede. Papst Urban II. soll nämlich, so lautet die kurze Notiz, dem Sohn Heinrichs IV., Konrad, in Cremona 1095 die päpstlichen Dekrete eingeschärft haben, *maxime de investituris in spiritalibus officiis a laico non usurpandis*⁵⁴. Vom Erlass entsprechender Vorschriften weiß der schwäbische Mönch freilich ebenso wenig zu berichten wie von deren tatsächlicher Anwendung.

Als Ergebnis läßt sich also folgendes festhalten: Für die bislang untersuchten Geschichtsschreiber bestand die römische Reformpolitik, vor allem zu Beginn der siebziger Jahre (nach 1076 dominiert ja ohnehin nur noch ein Thema, die Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und dem deutschen Königtum), ausschließlich in der Bekämpfung von Simonie (und Nikolaitismus). Von der Investiturfrage oder gar von Investiturverboten ist daher für die Amtszeit Gregors VII. nicht die Rede; im Gegenteil, die Befugnisse des Königs bei der Besetzung von

Anm. 61). – Auch nach Canossa soll sich Heinrich im übrigen sofort wieder mit Simonisten eingelassen haben (a. 1077, S. 433 Z. 34 ff.).

52) Vgl. dazu Augsburg: a. 1084, S. 439 Z. 39 ff.; a. 1088, S. 447 Z. 23 f., 38 ff.; a. 1093, S. 456 Z. 12–15; Mainz: a. 1084, S. 441 Z. 27–34; Konstanz: a. 1084, S. 441 Z. 39–46; a. 1086, S. 444 Z. 31 ff.; a. 1092, S. 455 Z. 15–20; a. 1093, S. 457 Z. 21 f.; Würzburg: a. 1086, S. 445 Z. 21–28; a. 1088, S. 448 Z. 10 ff.; a. 1090, S. 450 Z. 36–40.

53) Noch bei der Darstellung der Kämpfe um das Bistum Konstanz im Jahre 1092 (vgl. dazu Helmut MAURER, Die Konstanzer Bischofskirche in salischer Zeit. Über Dauer und Wandel ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER in Verbindung mit Odilo ENGELS/Franz-Josef HEYEN/Franz STAAB [1991] S. 182) erwähnt Bernold zwar ausdrücklich die königliche Investitur, kritisiert sie aber trotz der offenkundigen Empörung über die geschilderten Vorgänge nicht grundsätzlich (S. 455 Z. 15–20).

54) Zu a. 1095, S. 463 Z. 10–16, insb. Z. 15 f.; vgl. dazu BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 39, 73, 110; zu Bernolds Behandlung der Investiturfrage vgl. auch GREULICH, Bernold (wie Anm. 43) S. 35 ff.